

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Anker-Gottes- Kirchengemeinde Laboe**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe in der Sitzung am 1. Februar 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- ( 2 ) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- ( 3 ) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- ( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- ( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrab bis 1,2 m für 20 Jahre:   | € 400,00   |
| 2. Reihengrab über 1,2 m in Rasenlage für 25 Jahre  | € 1.596,00 |
| 3. Wahlgrab ohne Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite   | € 1.537,00 |
| 4. Wahlgrab mit Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite  | € 1.726,00 |
| 5. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr (orientiert an der Gebühr von € 1.937,00 für 25 Jahre) | € 77,48    |
| 6. Urnenwahlgrab ohne Hinterpflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen  | € 1.072,00 |
| 7. Urnengemeinschaftsfeld für anonyme Bestattungen für 20 Jahre und 1 Urne  | € 905,00   |
| 8. Urnengemeinschaftsfeld 4 Stelen für 20 Jahre und 1 Urne  | € 1.930,00 |



9. Baumgrabstätte für 20 Jahre	€ 2.288,00
10. Urnenwahlgrabstätte mit Hinterpflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen	€ 964,00
11. Urnenwahlgrabstätte ohne Hinterpflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen	€ 935,00
12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 3. bis 6. und 9. bis 11. berechnet. Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volles Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
<b>II. Bestattungen und Umbettungen</b>	
1. Ausheben einer Gruft bis 1,20 m	€ 309,93
2. Ausheben einer Gruft über 1,20 m	€ 850,00
3. Beisetzung einer Urne	€ 281,75
4. Beisetzung einer zusätzlichen Urne	€ 281,75
5. Abräumen Kränze u. Mutterboden aufbringen (Sarg)	€ 338,10
6. Abräumen Kränze u. Mutterboden aufbringen (Urne)	€ 140,88
7. Ausgrabung einer Leiche	€ 2.817,52
8. Ausgrabung einer Urne	€ 563,50
<b>III. Trauerhalle</b>	
1. Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	€ 221,92
2. Nutzung der Leichenkammer jeden weiteren Tag je Sarg	€ 15,98
3. Nutzung der Leichenkammer jeden weiteren Tag (24 Std)	€ 26,63
<b>IV. Abräumungen</b>	
1. Abräumen eines liegenden Denkmals	€ 66,53
2. Abräumen eines stehenden Grabmals	€ 111,10
<b>V. Sicherheit auf dem Friedhof</b>	
1. Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals	€ 2,06 pro Jahr
2. Prüfung der Standsicherheit eines liegenden Grabmals	€ 2,06 pro Jahr
<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	€ 12,34
2. Ausstellung einer Graburkunde	€ 12,34
3. Umschreibung einer Graburkunde	€ 18,50
4. Zulassung eines Gewerbetreibenden	€ 12,34
5. Namenstafel am Gedenkstein für auf See bestattete	€ 560,00

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.<sup>3</sup>.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

8.2.2021 (Az.: \_\_\_\_\_) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Laboe, den 02.02.2021

Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde zu Laboe  
– Der Kirchengemeinderat –

David Lühl

Vorsitzendes Mitglied



F. Walther

Mitglied

### Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Laboe, [www.kirche-laboe.de](http://www.kirche-laboe.de), von der Kanzel abgekündigt sowie öffentlich ausgehängt in der Zeit

von 1.3.2021 bis \_\_\_\_\_ in den Schaukästen der Kirchengemeinde Laboe, die sich befinden gegenüber dem Gemeindesaal und vor dem Friedhofsbüro, nach vorherigem Hinweis in

Laboe aktuell (Veröffentlichungsorgan)

David Lühl

(Vorsitzendes Mitglied)



F. Walther

(Mitglied)